

An die
Aufsichtsbehorde fur Verwertungsgesellschaften
Justizpalast
Schmerlingplatz 11
1011 Wien

DR. THOMAS DESCHKA
DR. ROBERT KLEIN
DR. FELIX DAUM

in Kooperation mit:
MAG. ALFONS UMSCHADEN, M.B.L.

office@lawcenter.at
www.lawcenter.at

Via Email

Wien, am 20. April 2017
20170420 Teilverzicht

GZ AVW 9.113/16

Antragstellerin: LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH,
Seilerstatte 18-20, 1010 Wien

vertreten durch:

DESCHKA KLEIN DAUM
RECHTSANWALTE
1010 WIEN • SPIEGELGASSE 10
TELEFON 01-513 99 39 • TELEFAX 01-513 99 39 30
office@lawcenter.at • www.lawcenter.at



(unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 10 Abs 1 AVG; § 8 RAO))

Gegenstand: Teilverzicht

TEILVERZICHT

Die Verwertungsgesellschaft LSG hat zu oa. Geschäftszahl am 11.7.2016 verschiedene Anträge gestellt. In einer ihrer Folgeeingabe, nämlich jener vom 16.1.2017, hat sie insbesondere angesichts der Äußerung des ORF vom 18.8.2016, wonach die Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung von gleichartigen Ansprüchen im Ausland nicht genehmigen könne¹, weil sie für eine Tätigkeit im Ausland nicht zuständig sei, folgende Modifikation vorgenommen:

„Wir modifizieren den Antrag (samt Stellungnahme) dahingehend, dass die bisherigen Punkte I.3. und II.4. der Betriebsgenehmigung zur Gänze entfallen können, da die Wahrnehmung gleichartiger Ansprüche im Ausland im hier gemeinten Sinn, nämlich entsprechender, im Ausland gewährter Rechte und Ansprüche der eigenen Bezugsberechtigten im Wege von Gegenseitigkeits- und Kooperationsverträgen mit ausländischen Gesellschaften, ohnehin ex lege (vgl. insbes. § 29 Abs 2 VerwGesG 2016) in der Tätigkeit von VerwGes impliziert ist.

Der bisherige Punkt I.4. kann diesfalls in Punkt I.3. sowie der bisherige Punkt II.5. in Punkt II.4 umbenannt werden.“

Demgemäß erklärt die Antragstellerin hiermit formaliter, auf eine Genehmigung der Wahrnehmung gleichartiger Ansprüche im Ausland insofern zu verzichten, als darunter eine unmittelbare Ausübung ihrer Wahrnehmungstätigkeiten außerhalb der Republik Österreich verstanden wird, und dass die bisherigen Punkte I.3. und II.4. der konsolidierten Fassung der Wahrnehmungsgenehmigungen aus dem Jahr 2008 ersatzlos entfallen können.

Hingegen umfasst der Verzicht ausdrücklich nicht die etwa in § 29 Abs 2 VerwGesG 2016 verankerte Wahrnehmung gleichartiger Ansprüche im Ausland im Wege von Gegenseitigkeits- und Kooperationsverträgen, sohin die Wahrnehmung ausländischer Ansprüche vom Inland aus.

Mit dem gegenständlichen Teilverzicht in Bezug auf den Passus „auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland“ gibt die Antragstellerin daher keine Rechte oder Rechtsstellung auf, sondern erfolgt der Verzicht insbesondere zur Vermeidung von Missdeutungen und vor dem Hintergrund, dass der betreffende Wahrnehmungsbereich ohnehin gesetzlich vorgesehen ist und es zu dessen Ausübung keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

LSG

¹ Gleichlautende Textpassagen befanden sich freilich bereits in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung (s. Punkte I.3 und II.4 derselben).